

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung (GS-FS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Schönwald folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 Friedhofssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Angefangene Jahre werden voll berechnet.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Kindergrabstätte 0 €
 - b) eine Einzelgrabstätte entlang der Friedhofseinfriedung

und in den Grabfeldern 11-16	55 €
c) eine Einzelgrabstätte in anderen Grabfeldern	51 €
d) eine Doppelgrabstätte entlang der Friedhofseinfriedung und in den Grabfeldern 11-16	110 €
e) eine Doppelgrabstätte in anderen Grabfeldern	102 €
f) eine Urnenerdgrabstätte	77 €
g) eine Urnennische in einer Urnenwand	60 €
h) eine Naturgrabstätte	42 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für weitere Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühr beträgt für

a) die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle	167 €
b) die Mithilfe beim Transport der Leiche vom Leichenwagen in die Leichenhalle	42 €
c) die Abholung einer Urne im Krematorium	52 €
d) die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeierlichkeit	437 €
e) Mithilfe bei Beerdigung, Trauerfeier und Beisetzung	72 €
f) Grabausheben, Wiedereinfüllen und Abfuhr der überschüssigen Erde für Personen, die bei Eintritt des Todes das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	251 €
g) Grabausheben, Wiedereinfüllen und Abfuhr der überschüssigen Erde für sonstige Personen	537 €
h) Grabausheben, Wiedereinfüllen und Abfuhr der überschüssigen Erde für ein Urnenerdgrab	77 €
i) Herrichten des Grabplatzes einer Naturgrabstätte	52 €
j) Beisetzung einer Urne	60 €
k) Ausgraben oder Umbetten einer Leiche die innerhalb des Friedhofes umgebettet wird	1.017 €
l) Ausgraben oder Umbetten einer Leiche die nach auswärts überführt wird	667 €
m) Ausgraben oder Umbetten einer Urne die innerhalb des Friedhofes umgebettet wird	137 €
n) Ausgraben oder Umbetten einer Urne die nach auswärts überführt wird	77 €
o) Beisetzung einer Urne nach Auflösung eines Urnenerdgrabes mit Urnenkasten	92 €
p) Beisetzung einer Urne nach Auflösung einer Urnennische	77 €

- (2) Für Leistungen, welche an einem Samstag erbracht werden müssen, erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 um 25 %.
- (3) Erfordern die Dienstleistungen einen Arbeits- und Kostenaufwand, der das übliche Maß übersteigt, so kann im Einzelfall ein Zuschlag bis zu 150 % zu den Gebühren nach Abs. 1 erhoben werden.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die sonstigen Gebühren betragen für
- | | |
|---|------|
| a) die Ausstellung einer Graburkunde | 20 € |
| b) die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 FS | 20 € |
| c) Genehmigung einer Exhumierung oder Umbettung, die nicht gerichtlich oder behördlich angeordnet ist | 45 € |
| d) die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen | 60 € |
| e) die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen | 30 € |
| f) das Einebnen und die Rasenansaat einer Grabstätte ohne Entfernung baulicher Anlagen und Gehölzentfernung | 50 € |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Schönwald (GS-FHS) vom 08. November 2016 außer Kraft.

Schönwald, 02.10.2023

Stadt Schönwald

Klaus Jaschke
Erster Bürgermeister